

Gebührenordnung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Felsberg (EKGF)

1 Rechtliche Grundlage und Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung stützt sich auf Art. 7 des Benützungs- und Gebührenreglements der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Felsberg.

2 Kirchenbenützung

2.1 Mietkosten

| Benützungs- objekt | Dauer | Reduzierter Tarif | | Normaltarif | |
|---------------------------|----------------------------|-------------------|-----------|---------------|-----------|
| | | ohne Küche | mit Küche | ohne Küche | mit Küche |
| Kirche | bis 3 Stunden | 50 | 100 | 250 | 350 |
| Kirche | bis 6 Stunden | 100 | 150 | 500 | 600 |
| Kirche | pro Tag | 200 | 250 | 750 | 900 |
| Kirche | jährlich | auf Anfrage | | | |
| Orgel | pro Tag/Anlass | 80 | | 100 | |
| Orgel | regelmässiges Üben | auf Anfrage | | | |
| Projektor/Leinwand | pro Tag/Anlass | 60 | | 80 | |
| Akustikanlage | pro Tag/Anlass | 60 | | 80 | |
| Konzertbestuhlung (KB) | Kombi Tisch/KB komplett | | | 50 100 | |

Der reduzierte Tarif gilt:

- Für Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Felsberg (EKGF)
- Dorfvereine Felsberg
- Behörden Felsberg

Hinweise:

Die Vermietung der Kirche erfolgt mit der Ausstattung Tisch/Stühle.

An der Läuteordnung wird festgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kirche, insbesondere in der kalten Jahreszeit, kühlere Temperaturen herrschen und nur bedingt geheizt werden kann und es ratsam ist, sich warm anzuziehen.

Bei der Kirche sind nur beschränkt Parkplätze verfügbar (unbefugte Benützung des Behindertenparkplatzes wird durch die Gemeinde geahndet). Bitte Parkplätze beim Schulhaus, an der Burgstrasse Abzweigung Kuhweidli oder an der Taminserstrasse Höhe Rjterstutz benutzen.

Warme Mahlzeiten sind mit der Kontaktperson abzusprechen.

2.2 Kirchenführung

| Kirchenführung | Dauer | Reduzierter Tarif | Normaltarif |
|----------------|---------------|-------------------|-------------|
| Kirchenführung | Bis 1 Stunde | 80 | 100 |
| Kirchenführung | Bis 2 Stunden | 160 | 200 |

2.3 Benützungszeiten und für Verrechnung massgebende Mietdauer

Die Kirche kann zwischen 08:00 Uhr und 22:30 Uhr benützt werden.

Die Mietdauer beginnt mit der Einrichtung der Kirche für den Anlass oder falls keine Einrichtung notwendig ist, mit der Türöffnung für den Anlass.

Die Mietdauer endet mit der Abgabe an die Kontaktperson.

Angebrochene Stunden gelten als volle Stunden.

2.4 Bereitstellung / Abnahme / Reinigung / Abgabe

Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars erfolgen durch die Kirchgemeinde. Die Grobreinigung (besenrein) der benützten Räume ist Sache der Mieterschaft, muss jedoch in jedem Fall in Absprache und nach Anweisungen der Kontaktperson erfolgen.

Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände werden auf den vereinbarten Termin in sauberem Zustand der Mieterschaft, übergeben. Sämtliche Apparate, Maschinen, elektrische Einrichtungen und Anlagen usw. dürfen nur von den durch die Kontaktperson der Kirchgemeinde instruierten Personen bedient werden. Weiter dürfen keine Nägel oder Bostitchklammern in die Wände oder Böden eingeschlagen und keine Klebebänder verwendet werden. Dekorationen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kontaktperson angebracht werden.

Wenn die Kirchgemeinde übermässig viel Aufwand mit der Reinigung bzw. dem Aufräumen oder Lüften hat, werden die Mehrstunden mit einem Betrag von Fr. 50.- Stunde verrechnet.

Dies gilt auch für Anlässe gemäss Art. 2.8.

2.5 Kehrrichtentsorgung

Der Kehrriecht ist durch die Mieterschaft auf eigene Kosten gemäss gültigem Abfallgesetz der Gemeinde Felsberg zu entsorgen.

2.6 Zusammenhang Miete und Anlass

Die Anlässe haben im direkten Zusammenhang mit der mietenden Person zu stehen. Mitglieder der EKGf dürfen die Kirche nicht zum reduzierten Tarif mieten und dann für Anlässe von auswärtigen Personen, Vereinen usw. zur Verfügung stellen. Bei Verstössen wird der Normaltarif in Rechnung gestellt und die betreffende Person muss damit rechnen, dass die Kirchgemeinde ihr keine Lokalität mehr vermietet.

2.7 Schäden an Anlagen/Material

Die Mieterschaft haftet für fehlendes oder defektes Material sowie für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die durch sie oder Veranstaltungsbesuchende verursacht werden. Schäden irgendwelcher Art müssen unverzüglich der Kontaktperson der Kirchgemeinde gemeldet werden.

2.8 Jugendorganisationen/Gemeinnützige Vereine

Bei Veranstaltungen, die der Jugend zugutekommen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Kirchgemeindevorstand auf Gesuch hin die Benützungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

5 Hochzeit

Folgende Tarife gelten, falls der Hochzeitsgottesdienst durch die Pfarrperson der EKGF vorgenommen wird.

| | Reduzierter Tarif | | Normaltarif | |
|---|--|-------------------|----------------------|---------------------|
| | Hochzeit in Felsberg | Hochzeit auswärts | Hochzeit in Felsberg | Hochzeit auswärts |
| Einsatz Pfarrperson | 0 | 0 | Gem. kant. Ansätzen | Gem. kant. Ansätzen |
| Orgelspiel, falls Organist/in der Kirchgemeinde | 0 | 0 | VOGRA-Tarif | VOGRA-Tarif |
| Falls Organisten oder Musiker durch Brautleute engagiert werden | Vertrag zwischen Organist/Musiker und Brautleuten Bezahlung durch Brautleute direkt an Organist/Musiker | | | |
| Fahrtspesen Pfarrperson und Organist, ab 10 Km | | Ja | | Ja |
| Weitere Spesen Pfarrperson und Organist | | Wie angefallen | | Wie angefallen |
| Benützung Kirche | 0 | | Gem. Kapitel 2 | |

Der reduzierte Tarif gilt:

- Falls mindestens eines der Brautleute Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg ist.

Falls mind. eines der Brautleute bis zum Wegzug aus Felsberg Mitglied der EKGF war, **kann** der Vorstand den reduzierten Tarif anwenden, sofern der Wegzug nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Die Dekoration der Kirche und die Entfernung der Dekoration ist Sache des Brautpaars, in Absprache mit den Mesmerinnen/der Kontaktperson. Siehe weitere Bestimmungen in den Kap. 2.1. ff.

Falls nur die Kirche für eine Hochzeit gemietet wird, gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 2.

6 Beerdigung

| | Reduzierter Tarif | | Normaltarif | |
|--|---|---------------------|------------------------|---------------------|
| | Beerdigung in Felsberg | Beerdigung auswärts | Beerdigung in Felsberg | Beerdigung auswärts |
| Einsatz Pfarrperson | 0 | 0 | Gem. kant. Ansätzen | Gem. kant. Ansätzen |
| Orgelspiel, falls Organist/in der Kirchgemeinde | 0 | 0 | VOGRA-Tarif | VOGRA-Tarif |
| Falls Organisten oder Musiker durch Trauerfamilie engagiert werden | Vertrag zwischen Organist/Musiker und Trauerfamilie Bezahlung durch Trauerfamilie direkt an Organist/Musiker | | | |
| Fahrtspesen Pfarrperson und Organist, ab 10 Km | | Ja | | Ja |
| Weitere Spesen Pfarrperson und Organist | | Wie angefallen | | Wie angefallen |
| Benützung Kirche | 0 | | Gem. Kapitel 2. | |

2.9 Annullierungskosten

Annullierungskosten bis 3 Tage vor dem Anlass 20 %, bei späterer Absage voller Preis.

2.10 Verstösse gegen Benützungs- und Gebührenreglements der EKGf

Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement werden die zusätzlichen Kosten der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

3 Taufe

Folgende Tarife gelten, falls die Taufe in einem ordentlichen Gottesdienst in Felsberg stattfindet. Als Taufe in Felsberg gilt auch, wenn die Taufe z.B. in einem Berggottesdienst integriert ist (z.B. Tambo).

| | Reduzierter Tarif | Normaltarif |
|-----------|--------------------------|--------------------|
| Pauschale | 0 | 150 |

Der reduzierte Tarif gilt:

- Falls mindestens ein Elternteil Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg ist.

Falls nur die Kirche für eine Taufe ausserhalb eines ordentlichen Gottesdienstes gemietet wird, gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 2.

4 Konfirmandenunterricht/Konfirmation

Folgende Tarife gelten, falls die Konfirmation anlässlich der ordentlichen Konfirmationsfeier in Felsberg stattfindet.

| | Reduzierter Tarif | Normaltarif |
|---|--------------------------|--------------------|
| Konfirmandenunterricht und Konfirmation | 0 | 500 |
| Nur Konfirmation | 0 | 150 |
| Weitere Ausgaben für Fotos, Lager etc. | Gemäss Aufwand | Gemäss Aufwand |

Der reduzierte Tarif gilt:

Falls mindestens ein Elternteil Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg ist.

Der reduzierte Tarif gilt:

- Falls die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg war.

Falls die verstorbene Person bis zu ihrem Wegzug aus Felsberg Mitglied der EKGf war, wird der Vorstand den reduzierten Tarif anwenden, sofern ein Umzug in eine auswärtige Alterswohnung oder zu Kindern oder Verwandten etc. erfolgte (Betreuung) und die verstorbene Person in der neuen Gemeinde bis zum Zeitpunkt des Todes Mitglied der Evangelischen Kirchgemeinde war.

7 Orgelspiel/Musik

Ausserordentliche Aufwendungen der Organisten, und/oder von Solisten bei Einsätzen nach Ziffern 3 - 6 (z.B. Notenkauf, spezielle Proben mit Solisten) werden von diesen nach effektivem Aufwand (VOGRA-Tarife) direkt dem Auftraggeber verrechnet.

8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Felsberg. Es gilt schweizerisches Recht.

9 Beschluss und in Krafttreten

Die vorliegende Version der Gebührenordnung wurde vom Kirchgemeindevorstand in der Sitzung vom 27.01.2025 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Bereits offerierte Anlässe werden wie offeriert abgerechnet.

Die vorliegende Version ersetzt alle früheren Dokumente.

Felsberg, 27. Januar 2025

Präsidentin

Aktuarin

Corina Feltscher

Christiana Danuser